

Verreinsatzung

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Carlsberg-Hertlingshausen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen
„Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Carlsberg-Hertlingshausen e.V.“
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Carlsberg-Hertlingshausen.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Vereinsregistergerichts Ludwigshafen/Rhein eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und der Katastrophenschutz vom 2. November 1981, sowie das Rettungswesen zu fördern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Carlsberg- Hertlingshausen
 - b) die soziale Fürsorge der Mitglieder insbesondere der Feuerwehrangehörigen
 - c) Förderung der Alterskameraden entsprechend § 2 Abs. 4 der Feuerwehrverordnung (FwVO)
 - d) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen
 - e) die Betreuung der Jugendfeuerwehr
 - f) die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes
 - g) Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Dem Verein können angehören:

- a) Feuerwehrangehörige
- b) Inaktive Mitglieder
- c) Mitglieder der Altersabteilung
- d) Ehrenmitglieder
- e) fördernde Mitglieder

Verreinsatzung

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Carlsberg-Hertlingshausen e.V.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die Feuerwehrangehörige gewesen sind und die Altersgrenze erreicht haben, oder vorher auf eigenen Wunsch aus dem Dienst ausgeschieden sind.
- (3) Zu Ehrenmitglieder können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen werden, die durch ihren Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- (5) Aufnahmealter 16 Jahre / Wählbarkeit ab dem 18. Lebensjahr.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen wegen:
 - a) Verstoß gegen diese Satzung.
 - b) Nichtzahlung von Beiträgen für 1 Jahr nach 3 maliger Aufforderung.
 - c) Verstoß gegen die Interessen des Vereins.
 - d) Unehrenhaftes Verhalten.
 - e) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) In allen Fällen ist der Auszuschliessende vorher zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (5) Mit dem Ausschluss erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind.
- b) freiwillige Zuwendungen (z.B. Spenden)
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Verreinsatzung

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Carlsberg-Hertlingshausen e.V.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) geschäftsführender Vorstand
- c) Gesamtvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder im Presseorgan (Amtsblatt oder die Rheinpfalz)

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung der eingebrachten Anträge
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des neuen Haushaltes
- f) Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschuss aus dem Verein
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

(3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

(4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

Verreinsatzung

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Carlsberg-Hertlingshausen e.V.

§ 12 Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden als Wehrführer der FW Carlsberg-Hertlingshausen Kraft Amtes
- b) stellvertr. Vorsitzenden als stellvertr. Wehrführer der FW Carlsberg-Hertlingshausen Kraft Amtes
- c) dem Kassenverwalter
- d) dem Schriftführer und Pressewart
- e) dem Jugendwart der Jugendfeuerwehr Carlsberg-Hertlingshausen Kraft Amtes
- f) 3 Beisitzern aus den Reihen der Feuerwehrangehörigen
- g) 2 Beisitzern der fördernden Mitglieder

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertr. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertr. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(a) Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(5) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Rechnungswesen

(1) Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

(2) Er darf Auszahlungen bis zu einem Betrag von 100 € ohne eine Auszahlungsanordnung des Vorstandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten. Darüber hinaus darf er Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich Auszahlungsanordnung erteilt und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsansatz Mittel für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind. Auf Vorstandsbeschluss (ohne Beschluss der Hauptversammlung) darf für außerordentliche dringende Maßnahmen eine Auszahlung in Höhe von bis zu 1500 € erfolgen.

(3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Verreinsatzung

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Carlsberg-Hertlingshausen e.V.

§ 14 Auflösung

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Hettenleidelheim die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Carlsberg-Hertlingshausen zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde am 01.02.2002 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 01.02.2002 in Kraft.

(2) Diese Satzung wurde nach Beschluss der Hauptversammlung am 29.01.2016 unter § 2 Zweck des Vereins Absatz (f) folgendermaßen geändert.

(f) die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes
§ 14 Auflösung

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Hettenleidelheim die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Carlsberg-Hertlingshausen zu verwenden hat.